Die Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren e. V. (DHS) hat mit Beschluß vom 9.2.99 "Ethische Prinzipien in der professionellen Suchtkrankenhilfe " verabschiedet. Diese Prinzipien sollen als Richtschnur für die Beschäftigten in diesem Arbeitsfeld sein.

# Ethische Prinzipien in der professionellen Suchtkrankenhilfe (Hamm, März 1999)

## **Einleitung**

Die professionelle Suchtkrankenhilfe ist in ihrer Arbeit mit Suchtmittelgefährdeten bzw. – abhängigen und deren Angehörigen mit ethischen Fragestellungen konfrontiert. Neben dem fachlichen Umgang mit gesundheitlichen und psychosozialen Problemlagen verlangt die Begegnung von professionellen Fachkräften und Hilfesuchenden nach einer Auseinandersetzung mit den Wert- und Sinnfragen der menschlichen Existenz. Ethische Reflektion und Kommunikation sind wesentliche Elemente der Professionalität und der Qualität dieser Arbeit.

Die DHS stellt in diesem Papier berufsethische Prinzipien für die Arbeit der professionellen Fachkräfte in den verschiedenen Feldern der Suchtkrankenhilfe vor. Unbeschadet des Leitbildes einzelner Träger gilt dieses Papier als berufsständische Ordnung in der professionellen Suchtkrankenhilfe.

Es hat den Sinn, den professionellen Fachkräften, die in einem der anspruchsvollsten und schwierigsten beruflichen Felder tätig sind, Grundlagen für die Gestaltung des konkreten Hilfeprozesses für und mit den einzelnen Hilfesuchenden an die Hand zu geben. Es unterstützt die Klärung, wem in der professionellen Beziehung die Loyalität in erster Linie gilt, wie sie sich in diesen Beziehungen verhalten sollen und dient damit letztlich der Klärung des beruflichen Selbstverständnisses.

Die professionelle Suchtkrankenhilfe handelt mit öffentlichem Auftrag und muß daher transparent und legitimiert handeln. So bilden diese Prinzipien für die einzelne professionelle Fachkraft eine Richtschnur für ihr Verhalten und Handeln gegenüber Hilfesuchenden, Berufskollegen bzw. -kolleginnen, dem Arbeitgeber und der Allgemeinheit.

In diesem Papier werden zunächst zentrale Leitsätze ethischen Verhaltens benannt, die die Verantwortung und Grundlagen der professionellen Arbeit selbst beinhalten. (I u. II). Danach wird das Menschenbild beschrieben, das als grundsätzliche Haltung der Gestaltung von Hilfen für Suchtmittelgefährdete bzw. –abhängige und deren Angehörige zugrunde liegt (III). Es folgen Prinzipien und Standards zum respektvollen, verantwortlichen und transparenten Umgang mit Hilfesuchenden. (IV). Die folgenden Abschnitte beinhalten Ausführungen zum Verhalten gegenüber Berufskollegen bzw. Berufskolleginnen und gegenüber dem Arbeitgeber als zentrale Rahmenbedingungen für die Gestaltung des Hilfeprozesses (V und VI).

Es wird an dieser Stelle grundsätzlich darauf hingewiesen, daß von den Einrichtungs- und Leistungsträgern Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, die professionelle und ethisch begründete Dienstleistungen in den Einrichtungen ermöglichen. Wesentlich sind gute Arbeitsbedingungen, ein respektvoller Umgang mit Mitarbeitern/-innen und ein transparenter Führungsstil, der Anerkennung und Kritik beinhaltet.

Diese Qualität ist verzahnt mit der professionellen Arbeit der Fachkräfte, die in die direkte Beziehungs- und Problemlösungsarbeit mit den Hilfesuchenden einfließt.

Die DHS empfiehlt, dieses Papier als berufsständische Grundlage ethischen Handelns in der professionellen Suchtkrankenhilfe als Anlage zu Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen beizufügen und sie in Teamgesprächen in regelmäßigen Abständen zu thematisieren.

#### I. Suchtkrankheit und Menschenwürde

- 1. Menschen, die Suchtmittel mißbrauchen bzw. davon abhängig sind, sind gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger mit allen Rechten und Pflichten.
- 2. Es ist ihnen mit Würde und Respekt zu begegnen, ungeachtet ihrer Abstammung, ihrer Nationalität, ihres Geschlechts, ihres Alters, ihres Glaubens, ihrer politischen Überzeugung, ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung, ihrer gesellschaftlichen Position, ihrer sexuellen Orientierung und ihrer gesundheitlichen und psychosozialen Befindlichkeit.
- 3. Suchtmittelkonsum ist eine mögliche Form der Lebensgestaltung aber auch der Lebens- und Krisenbewältigung, der immer auch im gesellschaftlichen Zusammenhang gesehen werden muß. Sie kann zur Abhängigkeit führen. Abhängigkeit erzeugt Leiden und führt zu geistigen, seelischen, körperlichen und sozialen Schwierigkeiten, die die Krankheit Sucht ausmachen. Sucht ist Krankheit, die es zu akzeptieren, zu lindern, zu bessern und zu heilen gilt. Die Grundlage jeden Helfens ist die Überzeugung, daß positive Veränderungen möglich sind.

#### II. Leitsätze ethischen Verhaltens

- 1. Suchtmittelabhängige sind krank. Für sie gelten dieselben Regelungen wie für jede andere chronische Krankheit.
- 2. Professionelle Fachkräfte der Suchtkrankenhilfe haben die Pflicht, ihr gesamtes berufliches Wissen und Können im Hilfeprozeß konstruktiv einzusetzen, ihre Arbeit zu reflektieren und ihre jeweilige professionelle Befähigung weiterzuentwickeln.
- 3. Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht und Datenschutz sind gesetzlich geregelt. Die Weitergabe von Informationen über Klienten/-innen bedarf grundsätzlich deren Zustimmung.
- 4. Professionelle Fachkräfte haben die Pflicht zur ständigen Weiterqualifizierung. Alles relevante Wissen und Können ist weitgehend auszuschöpfen. Methoden der Qualitätssicherung sind anzuwenden.
- 5. Ausmaß und mögliche Ursprünge von psychosozialen und gesundheitlichen Notständen müssen erkannt werden. Sie sind im Hinblick auf Einzelne, das Gemeinwohl, die nationalen und internationalen Belange und in Bezug auf den jeweiligen Berufsstand zu verdeutlichen.
- 6. Das multidisziplinäre Fachwissen ist zur Weiterentwicklung realistischer Strategien für die Verbesserung der Lebensqualität der einzelnen und des Gemeinwohls optimal einzusetzen.

# III. Zugang zur Hilfe und deren Gestaltung

- 1. Suchtgefährdete, suchtkranke Personen und deren Angehörige müssen kurzfristig Zugang zu professionellen Hilfen haben. Es müssen ihnen bestmögliche Entwicklungschancen zur Überwindung ihrer individuellen Notlagen gewährt werden.
- 2. Die Grundhaltung aller in der Suchtkrankenhilfe Tätigen gegenüber den Suchtgefährdeten, Suchtkranken und deren Angehörigen sowohl in den Hilfekonzepten als auch in dem Hilfeprozeß muß dahingehend orientiert sein, die Betroffenen zu unterstützen, ein freies und selbstverantwortliches Leben zu führen. Sie dürfen nicht in der Abhängigkeit zu einer professionellen Fachkraft, einer Institution oder einem Suchtmittel belassen werden.
- 3. Psychosoziale, medizinische und andere Hilfen müssen tatsächlich zur Verfügung stehen, um eine optimale Hilfeleistung und die Integration sicherzustellen.
- 4. Um weitere Schäden zu verhindern, muß Früherkennung zu einer zeitnahen und angemessenen Intervention führen.
- 5. Professionelle Fachkräfte müssen über angemessene Kompetenzen auf dem aktuellen Stand der praktischen Erkenntnisse, der Humanwissenschaft und der medizinischen Forschung verfügen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit aller am Hilfeprozeß Beteiligten ist ein wesentlicher Bestandteil aller Hilfen.
- 6. Institutionen oder einzelne professionelle Fachkräfte, die Suchtkranke diskriminieren oder einen emotionalen oder materiellen Profit aus der Schwäche abhängiger Menschen oder aus den Ängsten Angehöriger ziehen, müssen zur Verantwortung gezogen werden.
- 7. Leistungsträger sind dafür verantwortlich, angemessene Hilfen zu finanzieren. Einrichtungsträger und Verbände müssen angemessene professionelle Hilfen bereitstellen. Die Träger von Einrichtungen müssen ihrer Aufsichtspflicht im Sinne dieser sozialethischen Prinzipien nachkommen. Die Möglichkeit für die Einrichtung einer unabhängigen Ethikkommission wird überprüft.
- 8. Hilfesuchende, die sich nicht geachtet fühlen, Opfer sexueller Übergriffe wurden oder den Eindruck einer falschen Hilfeleistung haben, müssen die Möglichkeit haben, dies der Einrichtungsleitung bzw. dem Einrichtungsträger anzuzeigen.

# IV. Verhalten gegenüber Hilfesuchenden

- 1. In jeder Situation ist die Würde Hilfesuchender zu achten. Die Gründe ihres Verhaltens gilt es zu respektieren und auch die jeweilige Form der individuellen Problem- und Lebensbewältigung. Bei drohender Fremd- oder Selbstgefährdung muß interveniert werden.
- 2. Eine gemeinsame Planung zwischen Hilfesuchenden und professioneller Fachkraft ist Grundlage jeden Hilfeprozesses.
- 3. Dabei ist das Recht der Hilfesuchenden auf ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis, Beachtung der Individualität und strengste Vertraulichkeit bezüglich der erhaltenen Informationen zu wahren.

- 4. Ressourcen, persönliche Ziele, Verantwortungsbereitschaft und Eigenständigkeit der Hilfesuchenden müssen erkannt, respektiert und gefördert werden. Im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung und des sozialen Umfeldes sollen sie dabei unterstützt werden, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen und die eigenen Fähigkeiten so weit wie möglich weiterzuentwickeln.
- 5. Die professionellen Fachkräfte informieren die Hilfesuchenden über Art und Umfang sowie über Rechte, Pflichten, Möglichkeiten und Risiken der verfügbaren Hilfen.
- 6. In Krisensituationen, beispielsweise suizidalen Krisen, müssen die Grenzen eigenen professionellen Handelns erkannt und Unterstützung sowohl intern als auch extern in Anspruch genommen werden. Maßnahmen sind mit den Hilfesuchenden abzustimmen. In Notfällen sind jedoch sofort Hilfemaßnahmen einzuleiten. Es ist notwendig, prophylaktisch den Hilfesuchenden die eigene Position und Verantwortung als professionelle Fachkraft (Beispiel: unterlassene Hilfeleistung) deutlich zu machen, sie über mögliche Verhaltensmaßnahmen in Krisensituationen zu informieren und diese soweit wie möglich abzustimmen.
- 7. Die professionellen Fachkräfte nutzen ihre Beziehung zu Hilfesuchenden nicht zum Vorteil und gehen unter keinen Umständen eine sexuelle Beziehung zu ihnen ein. Machtmißbrauch und sexueller Mißbrauch sind unzulässig und gegebenenfalls strafbar.
- 8. Die Abhängigkeitsposition der Hilfesuchenden bedeutet eine besondere Verpflichtung und Verantwortung für einen klaren und transparenten Umgang mit ihnen. Die professionelle Fachkraft hat eine besondere Verantwortung für eine differenzierte Eigen-Wahrnehmung und Reflektion ihres beruflichen Vorgehens.
- 9. Gefühle von Verliebtsein und sexuelles Begehren können im Hilfeprozeß auftreten. Es liegt in der besonderen Verantwortung der professionellen Fachkräfte, die eigenen Gefühle wahrzunehmen, diese nicht zu bagatellisieren, zu vertuschen, zu verharmlosen und zu verleugnen. Es muß möglich sein, diese zu besprechen, z.B. im Team oder in der Supervision.
- 10. Professionelle Fachkräfte, die nicht in der Lage sind, Hilfesuchenden gegenüber die hier beschriebenen ethischen Grenzen einzuhalten, sind verpflichtet, den Hilfeprozeß umgehend zu beenden und die Weiterbetreuung durch eine andere Fachkraft sicherzustellen.

# V. Verhalten gegenüber Berufkollegen/-innen

- 1. Respekt und Anerkennung der Ausbildung und der Arbeitsleistung von Kollegen/-innen und anderen Fachkräften sind im Interesse der Zusammenarbeit und einer effektiven Dienstleistung unabdingbar.
- 2. Unterschiedliche Meinungen und Arbeitsweisen auf der Basis fachlicher Standards sind zu respektieren. Anerkennung und Kritik müssen in angemessener Form ausgedrückt werden.
- 3. Zur beruflichen Qualifikation müssen Möglichkeiten zum Erfahrungs- und Wissensaustausch mit anderen Fachkräften oder ehrenamtlichen Helfern/-innen genutzt werden.

- 4. Innerhalb des multidisziplinären Teams gilt es für alle, ein Klima zu schaffen, in dem die Wahrnehmung wachbleibt und Probleme mit Hilfesuchenden angesprochen und differenziert reflektiert werden können. Dies können Gefühle von Verliebtsein, Sexualitätswünsche, Aggression, Ohnmachts-, Omnipotenz- und Schuldgefühle sein.
- 5. Wer vermutet, daß ein Kollege bzw. eine Kollegin Gefühle im Umgang mit Hilfesuchenden verharmlost oder verleugnet und wo der Verdacht besteht, daß den Hilfesuchenden Schaden zugefügt werden könnte, ist verpflichtet, dies der Leitung der Dienststelle, ggf. dem Einrichtungsträger gegenüber anzusprechen.
- 6. Wem mißbräuchliche Übergriffe von Fachkräften gegenüber Hilfesuchenden bekannt werden, hat dies unverzüglich der Leitung der Dienststelle mitzuteilen, ggfs. unverzüglich dem Träger der Einrichtung.

## VI. Verhalten gegenüber dem Arbeitgeber

- Die professionellen Fachkräfte sind ihrem Arbeitgeber unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Hilfesuchenden rechenschaftspflichtig. Dies gilt sowohl für die fachlich sorgfältige, ergebnisorientierte als auch wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben.
- 2. Die professionellen Fachkräfte arbeiten an der Weiterentwicklung der Zielsetzungen, der Methoden und der gesamten Einrichtung mit, um Hilfeprozesse zu optimieren.
- 3. Die professionellen Fachkräfte wenden sich bei Konflikten, die innerhalb der Einrichtung nicht lösbar sind, bzw. bei Überschreitungen von ethischen Grenzen umgehend an ihren Arbeitgeber.

#### Quellenhinweise:

"Berufsethische Prinzipien und Standards", Grundsatzaussagen DBSH in der Diskussion, Forum Sozial 4/95

Internationaler "Code of Ethics" für den Berufsstand der Sozialarbeiter/innen /

Sozialpädagog/innen aus der "Sozialarbeiter" - Zeitschrift des Deutschen Berufsverbandes der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e.V., Heft 3, Mai/Juni 1977

Verein schweizerischer Drogenfachleute, PLAT-Form für eine europäische Vereinigung der Drogenfachleute, März 1993

Verband ambulanter Behandlungsstellen für Suchtkranke / Drogenabhängige e.V., VABS-Rundbrief Nr. 115,5/95

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg), Fachlexikon der Sozialen Arbeit, Frankfurt 1997,4

VI. Gesetz zur Reform des Strafrechts (VI. StrRG) vom 26. Januar 1998, § 174 a, b, c veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998, Teil I, Nr. 6, ausgegeben zu Bonn am 30.01.1998